

# Bundesgesetzblatt

617

Teil II

Z 1998 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 1976	Nr. 30
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Kapitalhilfe .....	617
27. 4. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Kapitalhilfe .....	619
28. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen .....	621
28. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen .....	622
3. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ .....	623
4. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC) .....	624
4. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) .....	624
6. 5. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe .....	625
12. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) .....	627
13. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport .....	627
13. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	628
17. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Kernenergie-Agentur (NEA) .....	628
24. 5. 76	Bekanntmachung des Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik zur Regelung der Berufsausübung von Ärzten des anderen Landes im Gebiet des eigenen Landes .....	629
31. 5. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Herzogenrath-Kirchrather Straße/Kerkrade-Baalsbruggen .....	631

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos  
über Kapitalhilfe**

Vom 26. April 1976

In Vientiane ist am 9. März 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. März 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. April 1976

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos  
im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Demokratischen Volksrepublik Laos beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Electricité du Laos, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Nam Ngum Phase II“ ein Darlehen bis zu 13 Mio DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen

Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Demokratischen Volksrepublik Laos erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Vientiane am 9. März 1976 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Edgar von Schmidt-Pauli  
Botschafter der  
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung  
der Demokratischen Volksrepublik Laos  
Phoune Sipraseuth  
Stellvertretender Ministerpräsident  
und Minister des Auswärtigen

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Liberia  
über Kapitalhilfe**

**Vom 27. April 1976**

In Monrovia ist durch Notenwechsel vom 15. April 1975/26. Januar 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 26. Januar 1976

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1976

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Wi 444/2 No. 350

Monrovia, den 15. April 1975

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia vom 18. Januar 1974 über Kapitalhilfe für die Vorhaben „Ausbau des Stromverteilungsnetzes Monrovia (Phase II)“ und „Wasserversorgung der Orte Voinjama, Sanokole und Gbarnga“ namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Für das Vorhaben „Ausbau des Stromverteilungsnetzes Monrovia (Phase II)“ wird der bereitgestellte Betrag um drei Millionen achthunderttausend Deutsche Mark auf dreizehn Millionen achthunderttausend Deutsche Mark erhöht.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 18. Januar 1974 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Liberia mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rouette

Seiner Exzellenz  
dem Außenminister der Republik Liberia  
Herrn C. Cecil Dennis Jr.  
Monrovia, R. L.

(Übersetzung)

Ministry of Foreign Affairs  
Monrovia, Liberia

Außenministerium  
Monrovia, Liberia

587/2-5

587/2-5

January 26, 1976

26. Januar 1976

Mr. Ambassador:

Herr Botschafter,

I have the honour to refer to your letter No. Wi 444/2 No. 350 of 15 April 1975, relating to the Agreement of 18 January 1974 between the Government of Liberia and the Government of the Federal Republic of Germany concerning Financial Assistance for the following projects:

ich beehre mich, auf Ihr Schreiben Wi 444/2 Nr. 350 vom 15. April 1975 betreffend das Abkommen vom 18. Januar 1974 zwischen der Regierung von Liberia und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Kapitalhilfe für die Vorhaben

- (a) Extension of the Current distribution network in Monrovia
- (b) Water supplies for Voinjama, Sanokole and Gbarnga

- a) Ausbau des Stromverteilungsnetzes Monrovia
- b) Wasserversorgung der Orte Voinjama, Sanokole und Gbarnga

and proposing on behalf of your Government that the amount made available for the project "Extension of the Current distribution Network—Monrovia (phase II)" be increased by three million eight hundred thousand German Marks, thereby making the total amount available for the project under the Agreement to Thirteen Million eight hundred thousand German Marks. All other aspects of the said agreement including the Berlin Clause (Article 7) shall remain unchanged.

Bezug zu nehmen, in dem namens Ihrer Regierung vorgeschlagen wird, den für das Vorhaben „Ausbau des Stromverteilungsnetzes Monrovia (Phase II)“ bereitgestellten Betrag um drei Millionen achthunderttausend Deutsche Mark zu erhöhen, so daß der nach dem Abkommen für das Projekt verfügbare Gesamtbetrag dreizehn Millionen achthunderttausend Deutsche Mark beträgt. Alle anderen Aspekte des genannten Abkommens einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) bleiben unverändert.

In this regard, I am pleased to inform that after careful consideration of the proposal by the appropriate Agencies of Government, it has been found to be acceptable to the Government of the Republic and that this note should constitute an acceptance of the proposed amendment to the said agreement between our two Governments.

Diesbezüglich freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, daß der Vorschlag nach sorgfältiger Prüfung durch die zuständigen Regierungsstellen als für die Regierung der Republik annehmbar befunden wurde und daß diese Note die Annahme des Änderungsvorschlags zu dem genannten Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen darstellen soll.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

R. Francis Okai, Jr.  
Acting Minister of Foreign Affairs

R. Francis Okai, Jr.  
Amtierender Minister für Auswärtige Angelegenheiten

His Excellency the Ambassador of the Federal  
Republic of Germany  
Embassy of the Federal Republic of Germany  
Monrovia / Liberia

S. E.  
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
Monrovia / Liberia

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen  
für Handfeuerwaffen**

**Vom 28. April 1976**

Das Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 989) ist nach seinem Artikel VII Abs. 1 für die

Deutsche Demokratische  
Republik am 10. Dezember 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 193).

Bonn, den 28. April 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Hermes

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Morgenstern

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen**

**Vom 28. April 1976**

Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

das IV. Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegzeiten,

sämtlich vom 12. August 1949 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781), sind für

Katar

am 15. April 1976

in Kraft getreten.

Die Bahamas haben dem Schweizerischen Bundesrat am 11. Juli 1975 erklärt, daß sie sich an die vier Genfer Abkommen, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachten.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat mit Note vom 19. November 1975 gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat eine Erklärung abgegeben, deren Wortlaut nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird:

*(Übersetzung)*

„... in relation to the reservation to Article 45 of the Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War made by the Republic of Guinea-Bissau, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, recalling their declaration on ratification in relation to similar reservations by other States, wish to state that, whilst they do not oppose the entry into force of the (two) Convention(s) in question between the United Kingdom and . . . the Republic of Guinea-Bissau, they are unable to accept the above-mentioned reservation(s) thereto made by this (those) State(s) because, in the view of the Government of the United Kingdom, this (these) reservation(s) is (are) not of the kind which intending parties to the Convention(s) are entitled to make.

„... bezüglich des Vorbehalts der Republik Guinea-Bissau zu Artikel 45 des Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland unter Hinweis auf ihre bei der Ratifikation abgegebene Erklärung bezüglich ähnlicher Vorbehalte anderer Staaten, daß sie zwar das Inkrafttreten des (der) genannten (beiden) Abkommens (Abkommen) im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und . . . der Republik Guinea-Bissau nicht ablehnt, jedoch den (die) erwähnten Vorbehalt(e) dieses (dieser) Staats (Staaten) nicht annehmen kann, da nach Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs der (die) Vorbehalt(e) nicht zu denjenigen gehört (gehören), die künftige Vertragsparteien des (der) Abkommens (Abkommen) zu machen berechtigt sind.

The Government of the United Kingdom wish also to place on record that they take the same view of the similar reservations made by the German Democratic Republic, notified by the Swiss Minister in London on 8 January 1957, and by the Democratic Republic of Vietnam, notified by the Swiss Ambassador in London on 24 August 1957.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs gibt ferner zu Protokoll, daß sie hinsichtlich ähnlicher Vorbehalte der Deutschen Demokratischen Republik — notifiziert durch den schweizerischen Gesandten in London am 8. Januar 1957 — und der Demokratischen Republik Vietnam — notifiziert durch den schweizerischen Botschafter in London am 24. August 1957 — der gleichen Auffassung ist.

In relation to the reservations made by . . . . . the Republic of Guinea-Bissau to Article 4 of the Convention relative to the Treatment of Prisoners of War and . . . to Article 13 of the Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field and Article 13 of the Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea, the Government of the United Kingdom wish to state that they are likewise unable to accept those reservations."

Bezüglich der Vorbehalte der . . . Republik Guinea-Bissau zu Artikel 4 des Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen sowie . . . zu Artikel 13 des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde und Artikel 13 des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs, daß sie auch diese Vorbehalte nicht annehmen kann."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1737).

Bonn, den 28. April 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“  
Vom 3. Mai 1976**

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Bangladesch am 1. März 1976  
Katar am 2. Februar 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1504).

Bonn, den 3. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher



**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Kapitalhilfe**

**Vom 6. Mai 1976**

In Ouagadougou ist am 13. April 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. April 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 1976

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Obervolta  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Obervolta,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Obervolta beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste ein lieferungebundenes Darlehen bis zu 6,4 Mio DM (in Worten: sechs Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Von dem Darlehensbetrag sind für die Beschaffung eines Kurzwellensenders für das Landfunkprojekt bis zu zwei Millionen Deutsche Mark und für den Erwerb von verschiedenen Ausrüstungsgegenständen für weitere Wirtschaftssektoren bis zu vier Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark vorgesehen.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Obervolta erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die

Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

#### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Ouagadougou am 13. April 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

Vergau

Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung  
der Republik Obervolta

Kaboré

Ministre des Affaires Etrangères

#### Anlage

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta vom 13. April 1976 über Kapitalhilfe

Liste der Waren, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 13. April 1976 bis zu sechs Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Beschaffung eines Kurzwellensenders für das Landfunkprojekt bis zu zwei Millionen Deutsche Mark,
- b) Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen — Funkgeräte und Fahrzeuge — für die Direction des Eaux et Forêts bis zu zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark,
- c) Einrichtung eines Office National d'Exploitation des Ressources Animales — ONERA — durch die Direction de l'Élevage bis zu zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark,
- d) Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für den geologischen und den geophysikalischen Dienst durch die Direction de la Géologie et des Mines bis zu sechshundertfünfzigtausend Deutsche Mark,
- e) Beschaffung von Ausrüstungsmaterial für das Erziehungsministerium bis zu vierhundertfünfzigtausend Deutsche Mark und Beschaffung von Ausrüstungsmaterial für das Ministerium für Jugend und

Sport bis zu vierhundertfünfzigtausend Deutsche Mark,

- f) Beschaffung von Produktionsmitteln für die Union Voltaïque des Coopératives Agricoles et Maraichères — UVOCAM — bis zu siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark,
- g) Beschaffung von Ausrüstungsmaterial für die Direction de l'Hydraulique et de l'Aménagement de l'Espace Rural — HAER — bis zu vierhundertfünfzigtausend Deutsche Mark,
- h) Beschaffung von Eisenhalbfertigmaterial für die obervoltaische Eigenproduktion von Pflügen bis zu einer Million Deutsche Mark,
- f) Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den innerstädtischen Transport von Kühlfleisch bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Regeln  
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See  
(Seestraßenordnung)**

**Vom 12. Mai 1976**

Die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See — Anlage B zur Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See — (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 465, 742) sind von

Oman am 20. August 1975  
angenommen worden.

Surinam hat in einer Note an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 29. November 1975 erklärt, daß es sich seit dem 25. November 1975 an die vor Erlangung seiner Unabhängigkeit in seinem Hoheitsgebiet in Kraft befindliche Seestraßenordnung gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Februar 1966 und 4. November 1975 (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 90; 1975 II S. 1727).

Bonn, den 12. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport**

**Vom 13. Mai 1976**

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 721) wird nach seinem Artikel 48 Abs. 3 für die

Türkei am 20. Juni 1976  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1266).

Bonn, den 13. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale**  
**für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

**Vom 13. Mai 1976**

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (Bundesgesetzblatt 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Äthiopien am 5. Dezember 1975  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 137).

Bonn, den 13. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich der Satzung**  
**der Kernenergie-Agentur (NEA)**

**Vom 17. Mai 1976**

Durch Beschluß des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 16. Oktober 1973 ist

Australien mit Wirkung vom 1. Oktober 1973  
in die Kernenergie-Agentur (NEA) aufgenommen  
worden.

Der Beschluß über die Errichtung der Kernenergie-Agentur ist im Bundesanzeiger Nr. 70/1959, die Änderungen sind in Nr. 36/1966 und 157/1975 bekanntgemacht worden.

Bonn, den 17. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
des Notenwechsels zum Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Italienischen Republik  
zur Regelung der Berufsausübung von Ärzten  
des anderen Landes im Gebiet des eigenen Landes**

**Vom 24. Mai 1976**

In Rom ist am 4. Juli/25. Juli 1975 ein Notenwechsel zum Abkommen vom 20. April 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik zur Regelung der Berufsausübung von Ärzten des anderen Landes im Gebiet des eigenen Landes (Bundesanzeiger Nr. 108 vom 8. Juni 1955) vollzogen worden. Die in dem Notenwechsel zum Regierungsabkommen enthaltene Vereinbarung ist

am 25. Juli 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Mai 1976

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Wolters

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Rom

Der Minister  
der Auswärtigen Angelegenheiten

Rom, den 4. Juli 1975

Rom, den 25. Juli 1975

Herr Minister,

ich beehre mich, unter Bezugnahme auf Artikel 2 des zwischen unseren beiden Staaten am 20. April 1954 geschlossenen Abkommens zur Regelung der Berufsausübung von Ärzten des anderen Landes im Gebiet des eigenen Landes namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen, die dort vorgesehene Anzahl von 25 Ärzten eines jeden der beiden Länder auf 50 zu erhöhen.

Sobald Eure Exzellenz mir das Einverständnis der Regierung der Italienischen Republik mit diesem Vorschlag bestätigt haben, werden diese Note und Ihre Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die auch für das Land Berlin gilt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Meyer-Lindenberg

Seiner Exzellenz  
dem Außenminister der  
Italienischen Republik  
Herrn Mariano Rumor  
Außenministerium  
Rom

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 4. Juli 1975 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

*(Es folgt der Text der deutschen Note)*

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die italienische Regierung dem in Ihrer Note enthaltenen Vorschlag zustimmt und Ihre Note und meine Antwortnote vom heutigen Tage als eine zwischen unseren beiden Regierungen geschlossene Vereinbarung betrachtet.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

M. Rumor

Seiner Exzellenz  
Herrn Botschafter

Hermann Meyer-Lindenberg  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
Rom

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung  
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung  
am Grenzübergang Herzogenrath-Kirchrather Straße/Kerkrade-Baalsbruggen**

**Vom 31. Mai 1976**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. April 1976 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Herzogenrath-Kirchrather Straße/Kerkrade-Baalsbruggen (Bundesgesetzbl. II S. 542) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 10. Mai 1976

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 5. Mai 1976 die Vereinbarung vom 12. Februar/23. März 1976 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Herzogenrath-Kirchrather Straße/Kerkrade-Baalsbruggen (Bundesgesetzbl. II S. 543) in Kraft getreten.

Bonn, den 31. Mai 1976

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Hartkopf

---

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 303. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,  
abgeschlossen am 30. April 1976,  
ist im Bundesanzeiger Nr. 102 vom 2. Juni 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung  
folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 102 vom 2. Juni 1976 kann zum Preis von 1,— DM  
(einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages  
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.